

KAPITEL 5 WEITERE ANGABEN

276
VERSICHERUNG DER
GESETZLICHEN VERTRETER

277
BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS

289
PRÜFUNGSVERMERK ÜBER
DIE INHALTLCHE PRÜFUNG
EINES ZUR ERFÜLLUNG DES
§ 162 AKTG AUFGESTELLTEN
VERGÜTUNGSBERICHTS

291
VERMERK DES
UNABHÄNGIGEN
WIRTSCHAFTSPRÜFERS
ÜBER EINE PRÜFUNG
ZUR ERLANGUNG
BEGRENZTER SICHERHEIT

295
ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

295
ZUKUNFTSGERICHTETE
AUSSAGEN

296
ZEHNJAHRESÜBERSICHT

297
KONTAKTE

297
IMPRESSUM

298
FINANZKALENDER 2022

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der HUGO BOSS AG zusammengefasst ist, der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des HUGO BOSS Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Metzingen, 24. Februar 2022

HUGO BOSS AG
Der Vorstand

Daniel Grieder
Yves Müller
Dr. Heiko Schäfer
Oliver Timm
Ingo Wilts

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HUGO BOSS AG

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der HUGO BOSS AG, Metzingen, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzernerfolgskapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der HUGO BOSS AG, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst wurde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die in Abschnitt „Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“ des Konzernlageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung nach § 315d HGB, die Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB, die als Bestandteil des Konzernlageberichts auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wurde, worauf im Konzernlagebericht hingewiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten nichtfinanziellen Konzernerklärung sowie nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßem Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

1) Werthaltigkeit der den konzern-eigenen Einzelhandelsgeschäften (DOS) zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Ein signifikanter Teil der Geschäftstätigkeit des HUGO BOSS Konzerns erfolgt über konzern-eigene Einzelhandelsgeschäfte (DOS). Die den DOS zugeordneten Vermögenswerte bilden den wesentlichen Teil des Anlagevermögens des HUGO BOSS Konzerns. Für Zwecke des Werthaltigkeitstests sind die jeweiligen DOS als eigenständige Zahlungsmittelgenerierende Einheiten definiert.

Die regional und lokal unterschiedliche Entwicklung der Absatzmärkte erfordert sowohl hinsichtlich des angewandten Bewertungsmodells, der Bestimmung der Indikatoren für die Werthaltigkeitsprüfung (insbesondere die Entwicklung von Umsatz- und Profitabilitätskennzahlen) sowie hinsichtlich der ermittelten beizulegenden Zeitwerte, der Ermittlung des Diskontierungssatzes wie auch der Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Zahlungsmittelzuflüsse in hohem Maße Einschätzungen und Annahmen insbesondere auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Dies gilt besonders für die

spezifischen Wachstumsraten, die der Fortschreibung der Planung der Gesellschaft zugrunde liegen. Die Werthaltigkeit der den DOS zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens war aufgrund dieser Ermessensspielräume einer der bedeutsamsten Sachverhalte im Rahmen unserer Prüfung.

Prüferisches Vorgehen:

Wir haben das angewandte Verfahren der Ermittlung von Wertminderungen und Wertaufholungen mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft diskutiert und beurteilt. Dabei haben wir das Discounted-Cashflow Bewertungsmodell, insbesondere dessen rechnerische Richtigkeit, die Zusammensetzung der Buchwerte der zugeordneten Vermögenswerte sowie die verwendeten Abzinsungssätze mit Unterstützung von internen Bewertungsexperten nachvollzogen. Die Ableitung des Abzinsungssatzes und dessen einzelner Bestandteile haben wir unter Hinzuziehung unserer internen Bewertungsexperten gewürdigt, indem wir insbesondere die Peer Group hinterfragt, die Marktdaten mit externen Nachweisen abgeglichen und die rechnerische Richtigkeit der Ermittlung nachvollzogen haben.

Wir haben die Berechnung der Nutzungswerte der einzelnen DOS mittels analytischer Vergleiche zum Vorjahr unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Umsatz- und EBIT-Planung auf Ebene der einzelnen DOS nachvollzogen. Für eine Stichprobe der DOS haben wir zudem die Zusammensetzung der Buchwerte und der fortgeführten Anschaffungskosten der zugeordneten Vermögenswerte nachvollzogen und die in der detaillierten Planungsrechnung der jeweiligen DOS verwendeten Planungsannahmen mit der vom Vorstand verabschiedeten und vom Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung abgestimmt. In diesem Zusammenhang haben wir auch die für die Fortschreibung der Planung über die Restnutzungsdauer der DOS verwendeten Retail-Wachstumsraten sowie die Entwicklung der Fixkosten durch Abgleich mit internen und externen Daten nachvollzogen sowie die Berechnung der Wertminderung rechnerisch überprüft.

Wir haben die Planungsrechnungen einzelner DOS im Hinblick auf die künftige Entwicklung abgeleitet aus Erkenntnissen der Vergangenheit analysiert, mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft auch hinsichtlich Sensitivität diskutiert, in Einzelfällen unterstützende Nachweise für einzelne Annahmen der Planungsrechnung eingeholt und diese vor dem Hintergrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie gewürdigt.

Sofern bei der Ermittlung des Wertminderungsaufwands nicht der Nutzungswert, sondern der beizulegende Zeitwert zugrunde gelegt wurde, haben wir dessen Ermittlung unter Berücksichtigung der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie mit den von der Gesellschaft eingeholten internen und externen Daten abgestimmt und die der Ermittlung zugrundeliegenden Annahmen unter Hinzuziehung von internen Bewertungsexperten gewürdigt.

Weiterhin haben wir uns mit der Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang befasst.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Beurteilung der Werthaltigkeit der den DOS zugeordneten Vermögenswerten des Anlagevermögens durch die Gesellschaft ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss:

Die Angaben der Gesellschaft zur Werthaltigkeit der den DOS zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens sind im Konzernanhang auf den Seiten 209 f. und 230 ff. enthalten.

2) Bewertung der Vorratsbestände

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

HUGO BOSS ist im gehobenen Premiumsegment des Bekleidungsmarktes tätig und ist einer sich ständig verändernden Kundennachfrage ausgesetzt. Ein sich schnell ändernder Markt führt insbesondere in Zeiten der anhaltenden COVID-19 Pandemie zu erhöhten Bestandsrisiken und Unsicherheiten bei der Bewertung der Vorratsbestände.

Insbesondere die Ermittlung der angewandten Abwertungssätze mit Hilfe der von der Gesellschaft verwendeten IT-gestützten Abwertungsverfahren sowie bei Bedarf die Ermittlung zusätzlicher manueller Abwertungen, die nicht durch dieses Abwertungsverfahren berücksichtigt werden, unterliegen in Zeiten der anhaltenden COVID-19 Pandemie in besonderem Maße dem Ermessen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Bewertung der Vorratsbestände war aufgrund der dabei bestehenden Ermessensspielräume einer der bedeutsamsten Sachverhalte im Rahmen unserer Prüfung.

Prüferisches Vorgehen:

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir uns zunächst mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft eingerichteten Verfahren zur Ermittlung der Abwertungen hinsichtlich Lagerdauer und Verwertbarkeit befasst sowie die Wirksamkeit der in diesem Prozess implementierten Kontrollen beurteilt.

Die Eignung der IT-gestützten Abwertungsverfahren zur Erfassung von sich aus Reichweite, Gängigkeit und Nettoveräußerungswert ergebenden Bestandsrisiken haben wir auch vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen der COVID-19 Pandemie gewürdigt. Dazu haben wir unter Hinzuziehung von internen IT-Experten die systemseitige Umsetzung der Abwertungsverfahren in der IT beurteilt, in dem im Wesentlichen die Konsistenz der verwendeten Parameter zu Vorjahren nachvollzogen wurde. Sofern es im aktuellen Jahr Änderungen in der Abwertungsroutine gab, haben wir deren Ursachen und Umsetzung nachvollzogen. Die von der Gesellschaft angewandten Abwertungssätze haben wir weiterhin vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Vergangenheit sowie unter Berücksichtigung der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie hinsichtlich der aktuellen Absatzplanung durch analytische Vergleiche mit den in Vorjahren vorgenommenen Abwertungen je Land beurteilt. Die Berechnungslogik des Modells haben wir mit den von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgeglichen und rechnerisch in Stichproben nachvollzogen.

Zusätzliche manuelle Anpassungen, die nicht durch die Abwertungsverfahren berücksichtigt werden, haben wir mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft insbesondere im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie diskutiert, deren Datengrundlage und rechnerische Ermittlung nachvollzogen sowie unterstützende Nachweise aus Fachabteilungen eingeholt und weitere einzelfallbezogene Prüfungshandlungen vorgenommen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Bewertung der Vorratsbestände der Gesellschaft ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss:

Die Angaben der Gesellschaft zur Bewertung der Vorratsbestände sind im Konzernanhang auf den Seiten 210 und 237 enthalten.

3) Ansatz und Bewertung von aktiven latenten Steuern und sonstigen Steuerforderungen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Steuerliche Sachverhalte weisen aufgrund länderspezifischer Steuerregelungen eine hohe Komplexität auf und unterliegen Ermessenseinschätzungen in Bezug auf die Durchsetzbarkeit steuerlicher Ansprüche sowie das Vorhandensein künftigen zu versteuernden Einkommens. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen aus temporären Differenzen und steuerlichen Verlustvorträgen beruht auf der Einschätzung der Nutzbarkeit in der Zukunft durch künftiges zu versteuerndes Einkommen, insbesondere vor dem Hintergrund tatsächlich angefallener Verluste aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie. Der Ansatz und die Werthaltigkeit der sonstigen Steuerforderungen beruht in hohem Maße auf der Einschätzung der Gesellschaft hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der zu Grunde liegenden Sachverhalte.

Prüferisches Vorgehen:

Aufgrund der Komplexität der steuerlichen Berechnungen unter Berücksichtigung der lokalen steuerlichen Regelungen und Gesetzgebungen haben wir für die Beurteilung der aktiven latenten Steuern und der sonstigen Steuerforderungen interne Steuerexperten hinzugezogen. Diese haben uns bei der Beurteilung der zu Grunde liegenden Regelungen und der steuerlichen Durchsetzbarkeit der Forderungen unterstützt.

Zur Überprüfung der Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen aus temporären Differenzen sowie aus bestehenden Verlustvorträgen haben wir untersucht, ob die bestehenden Steuerplanungen zutreffend aus der vom Vorstand verabschiedeten und Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung abgeleitet wurden. Zudem haben wir für die Gesellschaften in Deutschland, USA, Belgien, Schweiz (Tessin), Taiwan, Südkorea und Hongkong die wesentlichen Annahmen der Steuerplanungen insbesondere über die zukünftige steuerliche Ertragssituation unter Berücksichtigung der aktuellen Verlustsituation und den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie mit der Gesellschaft diskutiert und in Bezug auf ihre Angemessenheit beurteilt. Weiterhin haben wir die Annahmen der Steuerplanung der jeweiligen Gesellschaft vor dem Hintergrund des in der Vergangenheit erwirtschafteten zu versteuernden Einkommens und des implementierten Transfer-Preis-Systems gewürdigt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich Ansatz und Bewertung von aktiven latenten Steuern und sonstigen Steuerforderungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss:

Die Angaben der Gesellschaft zum Ansatz und zur Bewertung von aktiven latenten Steuern und sonstigen Steuerforderungen sind im Konzernanhang auf den Seiten 208 f. und 220 ff. enthalten.

4) Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Der Konzern hat in signifikantem Umfang Miet- und Leasingverträge zur Anmietung von Einzelhandelsgeschäften abgeschlossen. Das gesamte Vertragsportfolio unterliegt jährlich in erheblichem Maße Veränderungen hinsichtlich Vertragsanpassungen, -verlängerungen, -kündigungen und Neuabschlüssen.

Für die Bilanzierung und Bewertung bestehen wesentliche Risiken hinsichtlich der vollständigen Identifizierung und korrekten bilanziellen Erfassung von Verträgen, die ein Leasingverhältnis beinhalten insbesondere im Zusammenhang mit im Rahmen der anhaltenden COVID-19 Pandemie vorgenommenen Vertragsänderungen und Mietzugeständnissen.

Die Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen war aufgrund der Wesentlichkeit sowie aufgrund der im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung bestehenden Risiken einer der bedeutsamsten Sachverhalte im Rahmen unserer Prüfung.

Prüferisches Vorgehen:

Wir haben uns mit dem von HUGO BOSS eingerichteten Prozess zur vollständigen und sachgerechten Erfassung von Vertragsänderungen und neu abgeschlossenen Verträgen sowie der Wertermittlung der Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten im Rahmen einer Prozessaufnahme befasst.

Wir haben die Zugänge und die Fortentwicklung der bilanzierten Nutzungsrechte und der Leasingverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 beurteilt. Dafür haben wir für Neuverträge und Vertragsänderungen im Jahr 2021 in einer statistisch ermittelten Stichprobe die Kriterien für den Ansatz des Leasingvertrags als Leasingverhältnis im Sinne des IFRS 16 beurteilt und die relevanten Daten in den Miet- und Leasingverträgen zu der Wertermittlung der Nutzungsrechte abgeglichen. Des Weiteren haben wir die Wertermittlung der Nutzungsrechte an Leasingobjekten, der Leasingverbindlichkeiten sowie der Abschreibungen und Zinsaufwendungen rechnerisch nachvollzogen. Zudem haben wir die Vollständigkeit der bilanzierten Leasingverhältnisse mittels einer Stichprobe aus der Grundgesamtheit, die wesentliche Vertragsänderungen und Neuverträge in bzw. aus 2021 umfasst, überprüft. Darüber hinaus haben wir die korrekte bilanzielle Erfassung der im Zuge der anhaltenden COVID-19 Pandemie gewährten Mietzugeständnisse überprüft.

Weiterhin haben wir uns mit der Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang befasst.

Unsere Prüfungshandlungen haben zu keinen Einwendungen hinsichtlich der Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen geführt.

Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss:

Die Angaben der Gesellschaft zur Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen sind im Konzernanhang auf den Seiten 210 f. und 228 ff. enthalten.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, und für den Vergütungsbericht nach § 162 AktG sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die oben genannte Konzernerklärung zur Unternehmensführung sowie die oben genannte nichtfinanzielle Konzernerklärung. Ferner umfassen die sonstigen Informationen weitere für den Geschäftsbericht vorgesehene Bestandteile, von denen wir eine Fassung bis zur Erteilung dieses Bestätigungsvermerks erlangt haben, insbesondere:

- der gesamte Abschnitt 1 „An unsere Aktionäre“ des Geschäftsberichts,
- der Abschnitt 3 „Corporate Governance“ des Geschäftsberichts mit Ausnahme des Unterabschnitts „Rechtliche Angaben“ und
- der gesamte Abschnitt 5 „Weitere Angaben“ des Geschäftsberichts außer den Abschnitt „Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers“

aber nicht den Konzernabschluss, nicht die in die inhaltliche Prüfung einbezogenen Konzernlageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben,

um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der HugoBoss_AG_KA+KLB_ESEF-2021-12-31.zip (SHA-256-Prüfsumme: ffe4c769309660e0b4a9790337d817ad8c696c7fa3722b0467857fe3e3dac18d) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Mai 2021 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 27. Juli 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2012 als Konzernabschlussprüfer der HUGO BOSS AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften Konzernlagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und Konzernlagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltene Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Peter Werling.

Stuttgart, 3. März 2022

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werling Störzinger
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

PRÜFUNGSVERMERK ÜBER DIE INHALTLICHE PRÜFUNG EINES ZUR ERFÜLLUNG DES § 162 AKTG AUFGESTELLTEN VERGÜTUNGSBERICHTS

An die HUGO BOSS AG

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der HUGO BOSS AG, Metzingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der HUGO BOSS AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht

einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsyste, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsyste, des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (www.de.ey.com/idw-auftragsbedingungen).

Stuttgart, 9. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werling Störzinger
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER EINE PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Wir haben die nichtfinanzielle Erklärung der HUGO BOSS AG, Metzingen (im Folgenden die „Gesellschaft“), die mit der nichtfinanziellen Erklärung des Konzerns zusammengefasst ist, bestehend aus dem Abschnitt „Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“ sowie dem durch Verweisung als Bestandteil qualifizierten Abschnitt „Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur“ des zusammengefassten Lageberichts, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 (im Folgenden die „nichtfinanzielle Erklärung“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Sonstige Verweise auf Angaben außerhalb der nichtfinanziellen Erklärung waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den §§ 315c i.V.m. 289c bis 289e HGB und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“) und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigener in Abschnitt „EU-Taxonomie“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als

notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der nichtfinanziellen Erklärung) oder Irrtümern ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt „EU-Taxonomie“ der nichtfinanziellen Erklärung niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/ vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i.V.m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt „EU-Taxonomie“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist. Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren sonstige Verweise auf Angaben außerhalb der nichtfinanziellen Erklärung.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragung von Mitarbeitern hinsichtlich der Auswahl der Themen für die nichtfinanzielle Erklärung, der Risikoeinschätzung und der Konzepte der Gesellschaft und des Konzerns für die als wesentlich identifizierten Themen,
- Befragung von Mitarbeitern der Gesellschaft und des Konzerns, die mit der Datenerfassung und -konsolidierung sowie der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung betraut sind, zur Beurteilung des Berichterstattungssystems, der Methoden der Datengewinnung und -aufbereitung sowie der internen Kontrollen, soweit sie für die Prüfung der Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung relevant sind,
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung,
- Einsichtnahme in die relevante Dokumentation der Systeme und Prozesse zur Erhebung, Analyse und Aggregation relevanter Daten im Berichtszeitraum sowie deren stichprobenartige Überprüfung,
- Analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben der nichtfinanziellen Erklärung auf Ebene der Gesellschaft und des Konzerns,
- Befragungen und Dokumenteneinsicht in Stichproben hinsichtlich der Erhebung und Berichterstattung von ausgewählten qualitativen Angaben und Daten im Berichtszeitraum sowie deren stichprobenartige Überprüfung,
- Beurteilung der Darstellung der nichtfinanziellen Erklärung,
- Beurteilung des Prozesses zur Identifikation der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung.

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungs nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i.V.m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt „EU-Taxonomie“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den sonstigen Verweisen auf Angaben außerhalb der nichtfinanziellen Erklärung ab.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

München, 3. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richter	Johne
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüferin

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Entwicklung von HUGO BOSS kommt im Konzernabschluss am deutlichsten zum Ausdruck. Wie viele andere Unternehmen hat sich HUGO BOSS im Interesse der Übersichtlichkeit entschieden, die Zahlen des Jahresabschlusses der HUGO BOSS AG nicht in den Geschäftsbericht aufzunehmen. Dieser wird weiterhin nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt und ist auf der Unternehmenswebsite unter group.hugoboss.com abrufbar.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieses Dokument enthält vorausschauende Aussagen über zukünftige Entwicklungen, die auf aktuellen Einschätzungen des Managements beruhen. Wörter wie „antizipieren“, „annehmen“, „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „können/ könnten“, „planen“, „projizieren“, „sollten“ und ähnliche Begriffe kennzeichnen solche vorausschauenden Aussagen. Solche Aussagen sind gewissen Risiken und Unsicherheiten unterworfen. Sollte einer dieser Unsicherheitsfaktoren oder andere Unwägbarkeiten eintreten oder sich die den Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig erweisen, könnten die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in diesen Aussagen genannten oder implizit zum Ausdruck gebrachten Ergebnissen abweichen. HUGO BOSS hat weder die Absicht noch übernimmt das Unternehmen eine Verpflichtung, vorausschauende Aussagen laufend zu aktualisieren, da diese ausschließlich von den Umständen am Tag ihrer Veröffentlichung ausgehen.

ZEHNJAHRESÜBERSICHT

	2021	2020 ¹	2019 ²	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Konzernumsatz (in Mio. EUR)	2.786	1.946	2.884	2.796	2.733	2.693	2.809	2.572	2.432	2.346
Umsatz nach Segmenten										
Europa inkl. Naher Osten/Afrika	1.742	1.231	1.803	1.736	1.681	1.660	1.683	1.566	1.457	1.378
Amerika	543	308	560	574	577	582	671	587	570	559
Asien/Pazifik	423	343	438	410	396	382	393	361	347	353
Lizenzen	77	64	84	76	79	69	62	58	58	56
Umsatz nach Vertriebskanälen ³										
Stationärer Einzelhandel ⁴	1.512	1.057	1.869	1.768	1.732	1.677	1.689	1.471	1.314	1.150
Stationärer Großhandel ⁵	647	472	931	952	922	947	1.058	1.043	1.060	1.140
Digital	549	352	—	—	—	—	—	—	—	—
Lizenzen	77	64	84	76	79	69	62	58	58	56
Umsatz nach Marken ³										
BOSS Menswear	2.181	1.530	2.488	2.422	2.336	2.313	2.522	2.328	2.205	—
BOSS Womenswear	192	131	—	—	—	—	—	—	—	—
HUGO	413	285	396	374	397	380	287	243	227	—
Ertragslage (in Mio. EUR)										
Bruttoertrag	1.721	1.187	1.875	1.824	1.808	1.777	1.853	1.699	1.580	1.444
Bruttomarge in %	61,8	61,0	65,0	65,2	66,2	66,0	66,0	66,1	64,9	61,6
EBIT	228	—236 ⁶	344	347	341	263	448	449	456	432
EBIT-Marge in %	8,2	—12,1 ⁷	11,9	12,4	12,5	9,8	15,9	17,4	18,7	18,4
EBITDA	568	230	707	476	499	433	590	572	561	524
Auf die Anteilseigner entfallendes Konzernergebnis	137	—220 ⁸	205	236	231	194	319	333	329	307
Vermögenslage und Kapitalstruktur zum 31. Dezember (in Mio. EUR)										
Kurzfristiges operatives Nettovermögen	376	491	528	537	459	524	528	503	432	409
Langfristige Vermögenswerte	1.458	1.516	1.713	686	662	752	765	660	612	588
Eigenkapital	940	760	1.002	981	915	888	956	844	740	632
Eigenkapitalquote in %	34	30	35	53	53	49	53	51	49	40
Bilanzsumme	2.736	2.570	2.877	1.858	1.720	1.799	1.800	1.662	1.501	1.577
Finanzlage und Dividende (in Mio. EUR)										
Free Cashflow	559	164	457	170	294	220	208	268	230	221
Nettoverschuldung (zum 31. Dezember)	628	1.004	1.040	22	7	113	82	36	57	130
Investitionen	104	80	192	155	128	157	220	135	185	166
Abschreibungen	339	465 ⁹	362	129	158	169	142	123	105	92
Finanzierungsstärke (zum 31. Dezember) ¹⁰	1,1	—6,7	0,2	0,0	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2
Ausschüttungssumme ¹¹	48	3	3	186	183	179	250	250	231	215
Weitere Erfolgsfaktoren										
Mitarbeiter (zum 31. Dezember) ¹²	14.041	13.795	14.633	14.685	13.985	13.798	13.764	12.990	12.496	11.852
Personalaufwand (in Mio. EUR)	627	570	640	629	604	605	563	514	483	450
Anzahl eigener Einzelhandelsgeschäfte	1.228	1.157	1.113	1.092	1.139	1.124	1.113	1.041	1.010	840
Aktien (in EUR)										
Ergebnis je Aktie	1,99	—3,18 ¹³	2,97	3,42	3,35	2,80	4,63	4,83	4,77	4,44
Dividende je Aktie ¹⁴	0,70	0,04	0,04	2,70	2,65	2,60	3,62	3,62	3,34	3,12
Schlusskurs (zum 31. Dezember)	53,50	27,29	43,26	53,92	70,94	58,13	76,60	101,70	103,50	79,80
Aktienanzahl in Stück (zum 31. Dezember)	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000

¹ Im Geschäftsjahr 2020 verzeichnete HUGO BOSS nicht zahlungswirksame Wertminderungen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen von COVID-19 auf das eigene Einzelhandelsgeschäft in Höhe von 110 Mio. EUR.

² Einige Finanzkennzahlen sind aufgrund der Anwendung des IFRS 16 ab dem Geschäftsjahr 2019 nur bedingt mit den Vorjahrenswerten vergleichbar. Weiterführende Informationen zur Erstanwendung des IFRS 16 finden sich im Geschäftsbericht 2019.

³ Anpassung der Darstellung ab dem Geschäftsjahr 2020 im Einklang mit den im Rahmen der „CLAIM 5“-Strategie verfolgten Mittelfristzielen bis 2025.

⁴ Bis zum Geschäftsjahr 2019 wurden die eigenen Einzelhandelsumsätze inklusive eigener Online-Umsätze berichtet.

⁵ Bis zum Geschäftsjahr 2019 wurden die Großhandelsumsätze inklusive der im Großhandel erzielten Online-Umsätze berichtet.

⁶ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das EBIT auf minus 126 Mio. EUR.

⁷ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich die EBIT-Marge auf —6,5%.

⁸ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das Konzernergebnis auf minus 131 Mio. EUR.

⁹ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich die Abschreibungen auf 355 Mio. EUR.

¹⁰ 2020: Nettoverschuldung/EBITDA inkl. Auswirkungen des IFRS 16: bis einschließlich 2020: Nettoverschuldung/EBITDA ohne Auswirkungen des IFRS 16.

¹¹ 2021: Dividendenvorschlag: 2020/2019: Gesetzliche Mindestdividende von 0,04 EUR je Aktie vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

¹² Vollzeitäquivalent (Full-time equivalent, FTE).

¹³ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das Ergebnis je Aktie auf minus 190 EUR.

KONTAKTE

Investor Relations

Telefon +49 7123 94-80903

E-Mail investor-relations@hugoboss.com

Christian Stöhr

Vice President Investor Relations

Telefon +49 7123 94-87563

E-Mail christian_stoehr@hugoboss.com

Carolin Westermann

Leiterin Unternehmenskommunikation

Telefon +49 7123 94-86321

E-Mail carolin_westermann@hugoboss.com

IMPRESSUM

HUGO BOSS AG

Dieselstraße 12

72555 Metzingen

Telefon +49 7123 94-0

group.hugoboss.com

Veröffentlichungstag

Donnerstag, 10. März 2022

Konzeption und Gestaltung

nexxar GmbH, Wien

www.nexxar.com

Fotos

Andreas Pohlmann

FINANZKALENDER 2022

4. Mai 2022 Ergebnisse des ersten Quartals 2022

24. Mai 2022 Virtuelle Hauptversammlung

3. August 2022 Ergebnisse des zweiten Quartals 2022 & Halbjahresfinanzbericht 2022

3. November 2022 Ergebnisse des dritten Quartals 2022
